Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897.

(R.-G.-Bl. S. 663.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird Folgendes bestimmt:

Abschnitt I. Behörden.

Behörden.

(Bekanntmachung vom 15. August 1897.)

1. Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband" sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse:

1. in den Fällen der Genehmigung der Statuten (§. 124 des Zuständigkeitsgesetzes) und Nebenstatuten der Innungen,
2. in den im §. 97 bezeichneten Fällen der Schließung einer Innung (§. 126 des Zuständigkeitsgesetzes) und in den Fällen der Schließung eines Innungsausschusses,
3. in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen in Folge der Auflösung oder Schließung (§. 125 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den unter a bezeichneten Fällen der Polizei-Präsident an die Stelle des Bezirksausschusses (vgl. §. 161 des Zuständigkeitsgesetzes).

b) die Regierungspräsidenten in allen übrigen Fällen, sofern nicht für Handwerkskammern abweichende Bestimmungen getroffen werden (§§. 103 ff., 100t Abs. 4, 130a Abs. 2, 131b Abs. 2 und 133).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§. 101 Abs. 2, 104c Abs. 1 und 2, 104d Abs. 2, 104h Abs. 2, 104k, 126a Abs. 4, 129 Abs. 2 und des Artikels 6 Ziff. 1 der Polizei-Präsident und in den übrigen Fällen der Oberpräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen: in Städten über 10 000 Einwohner — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung benannten Städte — die Gemeindebehörde, im Uebrigen der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" ist zu verstehen der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Innungen.

Abschnitt II. Innungen.

Freie Innungen.

A. Freie Innungen.

Errichtung.

5. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statuts in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) einzureichen, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll, und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Konstituirung (Ziff. 8) der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) hat diese Vorlagen dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizei-Präsidenten) zu übersenden und dabei anzuzeigen,

a) ob in dem Innungsbezirk für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht und

b) wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein würde.

6. Soll der Bezirk der Innung über den Regierungsbezirk, den Bezirk des Stadtkreises Berlin oder über die Grenzen des Staatsgebietes hinausgehen, so hat der Bezirksausschuß (in Berlin, der Polizei-Präsident) zunächst beim Minister für Handel und Gewerbe die Ertheilung der Genehmigung (§. 82 Abs. 1 und 2) zu erwirken.

7. Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt der Bezirksausschuß (in Berlin, der Polizei-Präsident) einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Gründe für die Versagung der Genehmigung anzugeben sind. Zugleich hat der Bezirksausschuß den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß entweder auf Beschlußfassung durch das Kollegium oder auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anzutragen. Der Polizei-Präsident in Berlin hat darauf hinzuweisen, daß gegen seinen ablehnenden Bescheid binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß in Berlin zulässig ist.

Ein Exemplar des genehmigten Statuts ist durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) den Bevollmächtigten (Ziff. 5) auszuhändigen.

8. Nach Eingang des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituirt wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§. 92 Abs. 3), der Innungsvorstand und thunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

Aufsicht.

9. Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Vorstandes nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichniß zu führen, in welches Jedem Einsicht zu gewähren ist. Auf Grund desselben sind die im §. 92b Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

10. Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen und von ihrem Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen.

11. Die Aufsichtsbehörde führt ein fortlaufendes Verzeichniß über die im Eigenthum der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwerth haben.

12. Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden.

Auflösung und Schließung.

13. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, welche das Gesetz (§. 96 Abs. 6) und das Statut für diesen Fall vorgesehen haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14. In den Fällen des §. 97 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche Aenderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand eine neue Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung dieser Frist die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden. Ist dies ohne Erfolg, so hat die Aufsichtsbehörde die Klage auf Schließung der Innung beim Bezirksausschuß zu erheben.

In den Fällen des §. 97 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ist die Klage ohne Weiteres zu erheben.

15. Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwickelung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt hierbei dieselben Befugnisse aus, welche ihr bei der laufenden Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte unbefolgt lassen, so übernimmt die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter die Erledigung der Geschäfte.

Im Fall der Schließung der Innung erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder durch ihre Beauftragte.

Bei der Auflösung oder Schließung kann der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) den von der Innung errichteten, nicht unter §. 73 Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen Korporationsrechte ertheilen. Ueber das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Innungs-Krankenkassen (§. 73 Krankenversicherungsgesetzes) ist nach Maßgabe des §. 47 Abs. 3 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu verfügen.

16. Die Nebenstatuten sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im §. 81b Ziff. 3 bis 5 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen. Nebenstatuten.

17. Der Entwurf der Nebenstatuten ist in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die etwa erforderliche Zuziehung des Gesellenausschusses erfolgt, und die Vorgänge nach Anhörung des Gemeindevorstandes (§. 85 Abs. 1) mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizei-Präsidenten) zu überweisen. Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, ist nach freiem Ermessen zu befinden, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher an denselben Orten bereits bestehender Organisationen gefährdet wird. Daß das Statut der Innung diese Einrichtungen unter die Aufgaben der Innung aufgenommen hat und mit dieser Bestimmung genehmigt ist, giebt der Innung keinen Anspruch auf Genehmigung des Nebenstatuts. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Aufhebung treffen.

18. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist ein Exemplar des genehmigten Nebenstatuts dem Innungsvorstand durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde auszuhändigen. Für den Fall der Versagung der Genehmigung ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen, in welchem darauf hinzuweisen ist, daß binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe eingelegt werden kann.

B. Zwangsinnungen.

Zwangsinnungen. Errichtung

19. Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betreiben, gebildet werden.

Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3), in deren Bezirk die Zwangsinnung ihren Sitz haben soll, anzubringen und muß enthalten: die Angabe

a) des Handwerks oder der Handwerker, für welche die Zwangsinnung errichtet werden soll,
b) des Bezirks der Zwangsinnung,
c) der ungefähren Zahl der betheiligten Handwerker,
d) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag mittelst gutachtlicher Aeußerung dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) einzureichen. Die Aeußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

a) ob im Bezirk der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;

b) ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;

c) ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht;

d) in welchem Verhältniß die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der betheiligten Handwerker im Bezirk der Zwangsinnung überhaupt steht und

e) ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine u. s. w.) bestehen, durch welche für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

20. Ergiebt sich, daß eine der im §. 100 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so ist der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abzulehnen. Das Gleiche gilt, wenn der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Ueberzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des §. 100 Abs. 1 Ziff. 2 nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§. 100 Abs. 1 Ziff. 3) oder wenn die Voraussetzungen der Ziff. 19 Abs. 1 nicht zutreffen.

21. Liegen mehrere Anträge vor, welche hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker mit einander in Widerspruch stehen und zu Bedenken der in Ziffer 20 bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Besprechung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so sind die Anträge nach einander zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mittheilung zu machen ist.

Ermittelung der Mehrheit.

22. Zur Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker (§. 100 Abs. 1 Ziff. 1) hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) einen Kommissar zu bestellen und dies im Regierungsamtsblatt bekannt zu machen.

A. B.

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach Maßgabe des anliegenden Formulars, welche von den Gemeindevorständen des Bezirks der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen ist. Die Erklärungen hat der Kommissar in die Liste einzutragen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweise darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) einzureichen, welcher über die Einsprüche entscheidet.

23. Ergiebt die Abstimmung, daß die Mehrheit sich gegen die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) den Antragstellern unter Mittheilung des Ergebnisses der Abstimmung einen ablehnenden Bescheid zuzustellen.

C.

Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung zu erlassen. Die Bekanntmachung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

Statut.

24. Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die in Ziffer 3 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des Innungsstatuts aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen und die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu wählenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vertreter durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschlußfassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) mit dem Antrage auf Genehmigung einzureichen. Ergiebt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist eine erneute Beschlußfassung herbeizuführen und das Ergebniß der Beschlußfassung der Genehmigungsbehörde wiederum vorzulegen. Sofern die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist anzuweisen, jedem Mitgliede einen Abdruck des Statuts auszuhändigen.

Schließung der freien Innungen.

25. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwickelung der Geschäfte und den Uebergang des Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) in urkundlicher Form festzustellen.

26. Bestehen bei der freien Innung Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des §. 73 Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung zur Beschlußfassung wegen Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, unter Aufhebung des Beitrittszwanges, eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Vertreter einzuberufen. Wird die Uebernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu die Zustimmung ertheilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Aenderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab oder verweigert die bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin, des Oberpräsidenten) über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragte das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in welcher die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

27. Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse (§. 73 Krankenversicherungsgesetzes), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach §. 1001 Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin, des Oberpräsidenten) wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach §. 47 Abs. 3 bis 6 Krankenversicherungsgesetzes zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Ihre Verwaltung erfolgt, solange nicht der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§. 45 Abs. 5 Krankenversicherungsgesetzes).

28. Bestehen bei der freien Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so hat die Aufsichtsbehörde die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgesonderte Theil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu überweisen. Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgesonderten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren.

29. Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein über den Kreis der Theilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

steht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihrer Vertreter wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Uebernahme aussprechenden Beschluß dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Uebernahme des Geschäftsbetriebes und dessen Genehmigung durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Ziff. 26 Abs. 2 Satz 3 u. 4 zu verfahren.

Ausscheidung aus einer freien Innung.

30. Bleibt eine freie Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Theiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Vertheilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) über die Vertheilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder Bestimmung zu treffen (§. 100k Abs. 2).

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse, so ist über die Vertheilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Orts-Krankenkassen (Gemeinde-Krankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) über die Vertheilung des Vermögens nach Maßgabe des §. 100m zu bestimmen. Von einer Vertheilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Kasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden, oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart vertheilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Antheile der mit der Ueberweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden.

Aenderungen im Bestande.

31. Wird von der Innungsversammlung der Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen, verwandten Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so finden, sofern nicht der Antrag aus den in Ziffer 20 bezeichneten Gründen abzulehnen ist, bei Ermittelung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Einbeziehung zustimmt, die Vorschriften der Ziffern 22 und 23 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit welchem die Aenderung des Bestandes der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Aenderung des Statuts herbeigeführt und die durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können. Ueber die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung; wird die Genehmigung der Abänderungen wiederholt versagt, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Abänderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen.

32. Soll ein Theil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestande erweiterte Zwangsinnung (§. 100u Abs. 2) übertreten, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Zwangsinnung errichtet wird, oder die Erweiterung des Bestandes der anderen Zwangsinnung Platz greift, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Theils ihres Bezirks oder eines ihr angehörigen Gewerbszweiges beantragt (§. 100u Abs. 2), so ist dem Antrage eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen, aus welcher die Abstimmung der aus der Zwangsinnung auszuscheidenden Mitglieder zu ersehen ist. Ueber Anträge der Mehrheit der auszuscheidenden Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde zunächst die Innungsversammlung zu hören.

33. Hat die Einbeziehung neuer Mitglieder in die Zwangsinnung (§. 100u Abs. 1) das Ausscheiden von Handwerkern aus einer freien Innung zur Folge, so ist nach Ziffer 30 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn diejenigen, welche in Folge der Veränderung des Bezirks der Zwangsinnung oder des Ausscheidens von Gewerbszweigen ausscheiden, Mitglieder einer Zwangsinnung werden.

Aufsicht und Nebenstatuten.

34. Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen finden die Bestimmungen in Ziffer 9 bis 12 mit den aus den §§. 100o und 100s Abs. 5 und 6 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für die Nebenstatuten gelten die Bestimmungen unter Ziffer 16 bis 18 mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

Schließung.

35. Zu Innungsversammlungen, in welchen über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§. 100t) oder auf Aenderung des Bestandes (§. 100u) beschlossen werden soll, hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu entsenden. Dabei ist zu beachten, daß an der Abstimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitrittspflichtigen Mitglieder Theil nehmen dürfen.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im §. 97 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Gründen, so hat nach Rechtskraft der Entscheidung der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten ist. Auf die Abwickelung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Bestimmungen der Ziffer 15 Abs. 2 und 3 mit den aus §. 100t Abs. 4 sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

C. Innungsausschüsse.

Innungsausschüsse.

36. Der Entwurf des Statuts des Innungsausschusses ist in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der Beschlüsse derjenigen Innungen, welche den Innungsausschuß errichten wollen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) einzureichen.

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Zweck und Sitz des Innungsausschusses,
2. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens,
3. Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses,
4. die Beiträge,
5. die Voraussetzungen und die Formen der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen, oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

D. Innungsverbände.

Innungsverbände.

37. Wird die Errichtung eines Innungsverbandes beschlossen, so ist das für denselben entworfene Statut in zwei Exemplaren mit den Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirk der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieser giebt die Vorlagen mit einer gutachtlichen Aeußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls er nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat.

38. Anträge auf Verleihung von Korporationsrechten sind durch Vermittelung des für den Sitz des Innungsverbandes zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin, des Polizei-Präsidenten) dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

39. Die Regierungspräsidenten (in Berlin, der Polizei-Präsident) haben im Februar jeden Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen, welche Innungsverbände in ihrem Bezirk bestehen, wie viele Innungen jedem derselben angehören und welche Personen die Vorstände der einzelnen Verbände bilden.

Berlin, den 1. März 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

A.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das ..... Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] .... schriftlich bis zum ..... oder mündlich in der Zeit vom ..... bis ..... d. M.*) bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen (Aeußerung) kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von ..... bis ..... Uhr in den Diensträumen der ..... Zimmer Nr. ..... erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirk der Gemeinde[n] das .... Handwerk betreiben [und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten] zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

....., den ....ten..... 1898.

Der Kommissar.

N. N.

Landrath (Oberbürgermeister).

*) Die Frist ist auf mindestens eine Woche festzusetzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B.

Gemeinde: .....

Liste

der

Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das ..... Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] .....

Theil genommen haben.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (hauptsächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hülfspersonals[1]		Abstimmung		Bemerkungen[2]
			Geselle (Gehülfe)	Lehrlinge	für	gegen	

[1]) Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hülfspersonal beschäftigt.

[2]) Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

C.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum .....*) eine Zwangsinnung für das ..... Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde[n] ..... mit dem Sitze in ..... und dem Namen ..... errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das ..... Handwerk betreiben [und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen] dieser Innung an.

[Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die .....-Innung[en] in.....]

....., den .....ten.....189.....

.....

Regierungspräsident.

*) Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischen die Genehmigung zu dem Statut der Zwangsinnung und zu der Abänderung des Statuts einer bestehenden Innungs-Krankenkasse erfolgen und die sonstigen durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld Berlin W.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf